



Richtlinie für die Direktwahl des Auslandschweizerrates

Für die bisherigen Wahlen ohne Direktwahl gelten die bestehenden «Richtlinien zur Wahl des Auslandschweizerrates» vom 5. August 2016. Diese Richtlinie bezieht sich nur auf die Direktwahl via elektronisches Wahlsystem.

Gestützt auf das Reglement der Auslandschweizer-Organisation verabschiedet der Auslandschweizerrat die folgende Richtlinie zur Wahl des Auslandschweizerrates.

I. Sitzverteilung

Die Sitzverteilung wird vor jeder Gesamterneuerungswahl, d. h. alle vier Jahre, anhand der aktuellsten verfügbaren Auslandschweizer-Statistik revidiert.

Auslandmitglieder

- 1.1 Bei der Verteilung der Auslandsitze wird in zwei Schritten vorgegangen:
- 1.2 Zwecks Wahrung einer angemessenen Vertretung der Schweizergemeinschaften aller Weltteile wird zunächst eine Grobverteilung nach Kontinenten vorgenommen. Dabei wird neben der Zahl der Registrierten die Zahl der von der Schweiz anerkannten Staaten sowie jene der von der ASO anerkannten Schweizervereine angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Innerhalb der Kontinente wird anschliessend eine Feinverteilung auf Länder/Ländergruppen vorgenommen, ausgehend von der Grösse der im entsprechenden Gebiet lebenden Auslandschweizergemeinschaft.
- 1.4 Schweizergemeinschaften in Ländern mit mehr als 1200 Registrierten haben einen festen Sitzanspruch. Reicht die Zahl der verfügbaren Sitze nicht aus, werden regionale Ländergruppen gebildet.
- 1.5 Die verbleibenden frei verfügbaren Sitze werden an die Länder/Ländergruppen mit der höchsten Anzahl Registrierter vergeben. Unter ähnlich grossen Schweizergemeinschaften werden vorzugsweise Länder mit anerkanntem Schweizerverein zur Besetzung dieser Sitze eingeladen.
- 1.6 Zusätzlich haben die Kandidaten die Voraussetzungen der Wahlrichtlinien zu erfüllen.

II. Kandidaturen

Erwünscht ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Daten angeben:

- Name, Vorname, Anschrift, Wohnsitz, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)

- Geburtsjahr
- Name der Schweizer Vertretung, bei der sie registriert sind
- Ausbildung
- Beruf
- Sprachkenntnisse
- Beziehungen zur Schweizergemeinschaft (Vereinsmitgliedschaft usw.)
- Eine Erklärung zu ihren Beweggründen, für den ASR zu kandidieren
- Foto

III. Mit der Wahl betraute Organisationen

- 3.1 Die durch die ASO anerkannten Dachorganisationen der Schweizervereine sind prinzipiell für die Organisation der Wahl der Auslandmitglieder des ASR zuständig.
- 3.2 Falls keine Dachorganisationen vorhanden sind, sind es die Schweizervereine, Präsidentenkonferenzen, Auslandschweizerräte und schweizerischen Institutionen eines Landes oder einer Ländergruppe, welche für die Organisation der Wahl der Auslandmitglieder des ASR zuständig sind.
- 3.3 In Ermangelung anerkannter Institutionen bereitet das Sekretariat der ASO die Wahl vor.

IV. Information

- 4.1 Die ASO informiert die Auslandschweizer in ihren Kommunikationskanälen über die Wahl des ASR.
- 4.2 Die ASO empfiehlt, sofern möglich, eine Vorstellung der Kandidaten durch die Vereine auf den Regionalseiten der «Schweizer Revue» / «Gazetta Svizzera».
- 4.3 Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden über die Wahlmöglichkeiten und -konditionen (Kandidaten, Voraussetzung für die Wahl etc.) mit Unterstützung des EDA informiert.

V. Wählbarkeit

- 5.1 Als Auslandmitglieder können Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, bei einer Schweizer Vertretung und im Stimmrechtregister für Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz registriert sind, gewählt werden.

- 5.2 Darüber hinaus müssen die Kandidatinnen und Kandidaten noch folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:
- Sie unterhalten Kontakte zur Schweizergemeinschaft der vertretenen Region.
 - Sie haben die Fähigkeit, sich mündlich auf Deutsch oder Französisch auszudrücken.
 - Sie verfügen über aktive Kenntnisse der Landessprache des Wohnsitzlandes.
 - Sie sind bereit, wenn immer möglich, an den beiden jährlichen Sitzungen des Auslandschweizerrates in der Schweiz teilzunehmen.
 - Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Pflichtenhefts für ASR-Delegierte.
- 5.3 Bei der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Region als diejenige, die im Laufe der Legislaturperiode vertreten wird, verlieren die betreffenden Delegierten ihren Sitz.

VI. Wahlkreis

- 6.1 Der kleinstmögliche Wahlkreis ist ein Konsularkreis oder ein Land, wenn es für mehrere Länder nur einen Konsularkreis gibt. Konsularkreise und Länder können in einem Wahlkreis zusammengefasst werden.
- 6.2 Das Sekretariat der ASO definiert unter Berücksichtigung der Anliegen der Dachverbände und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Botschaften die landesinternen Wahlkreise.

VII. Wahlteilnahme

- 7.1 Die Stimmabgabe für die ASR-Wahlen erfolgt ausschliesslich über ein elektronisches Wahlsystem. Für die Teilnahme an den Wahlen ist eine E-Mail-Adresse erforderlich, welche bei der Schweizer Vertretung im Ausland registriert werden kann.

VIII. Ablauf der Wahl

- 8.1 Grundsätzlich sind die von der ASO anerkannten Dachorganisationen, Schweizervereine, Präsidentenkonferenzen, Auslandschweizerräte und schweizerischen Institutionen im Ausland für die Organisation der Wahl der ASR-Delegierten zuständig.

- 8.2 Der Ablauf der Wahl entspricht den Vorschriften dieser Richtlinie. Sämtliche Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, sofern sie die Vorschriften dieser Richtlinie einhalten.
- 8.3 Nach Möglichkeit wird eine ausgewogene Vertretung im Hinblick auf geografische Regionen, Geschlechter und Alterskategorien durch die Auslandsdelegierten angestrebt.
- 8.4 Die Wahl erfolgt nach dem Majorzsystem. Es gibt nur einen Wahlgang. Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei absoluter Stimmengleichheit zieht die Wahlkommission manuell das Los.

IX. Stellvertretung

- 9.1 Die Ratsmitglieder nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des ASR teil. In jedem Wahlkreis kann für ein Mitglied des ASR eine Stellvertretung bestimmt werden (zwei Stellvertretungen für grosse Schweizergemeinschaften).
- 9.2 Die Bestimmung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann durch die lokale Dachorganisation durchgeführt werden. Wenn möglich, werden zur Stellvertretung die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bestimmt und in Wahlkreisen, welche mehrere Länder umfassen, die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen eines Landes ohne ASR.
- 9.3 Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben in Ausübung ihrer Stellvertreterfunktion die gleichen Rechte und Pflichten wie der gewählte ASR.

X. Vakanzen

- 10.1 Wenn ein ASR-Sitz durch einen Rücktritt vakant wird, soll die Stellvertretung als Nachfolge den Sitz bis zum Ende der Amtszeit übernehmen.
- 10.2 Falls dies nicht möglich ist, soll der Sitz der nicht gewählten Kandidatin oder dem nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen angeboten werden.
- 10.3 Falls dies ebenfalls nicht möglich ist, soll an der jährlichen Delegiertenversammlung eine Wahl nach geltenden Statuten erfolgen.
- 10.4 Vakante Sitze sollten besetzt werden. Der Vorstand der ASO soll interessierte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vorschlagen.

Im Hinblick auf Wohnort, Geschlecht und Alter strebt er dabei eine grösstmögliche Ausgewogenheit im ASR an.

Gemäss Traktandum der ASR Sitzung vom 14. März 2020 vom ASR via Zirkularbeschluss genehmigt.